



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT MÄRZ 2017, AUSGABE 70

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ERBRECHT

Keine Anhörungspflicht für die an der Erbteilung mitwirkende Behörde nach Art. 609 ZGB
Fabienne Wiget

Das Bundesgericht äusserte sich in dieser Entscheidung zunächst zum Rechtsmittelweg im Zusammenhang mit Beanstandungen des Vorgehens der gemäss Art. 609 ZGB an der Erbteilung mitwirkenden Behörde (E. 1). Des Weiteren hielt es fest, dass der Mechanismus von Art. 609 ZGB gerade darin bestehe, dass die Behörde an Stelle des Schuldner-Erben handle. Die Behörde brauche für ihre Handlungen das Einverständnis des Schuldner-Erben nicht, sodass auch keine Anhörungspflicht bestehe (E. 3).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_434/2016](#) vom 10. Januar 2017
Publiziert am 14. März 2017

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Beweiserleichterung beim Fortführungsschaden?

Stefan Wirz

Eine Konkursmasse klagte gegen die vormalige Revisionsstelle auf Ersatz des Fortführungsschadens wegen einer verspäteten Überschuldungsanzeige. Die Klage der Konkursmasse wurde durch die Vorinstanz abgewiesen und das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde mangels einer hinreichenden Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht ein. Dem Entscheid des Bundesgerichts lassen sich dennoch interessante Erwägungen der Vorinstanz zur Beweisführung betreffend den Fortführungsschaden entnehmen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_271/2016](#) vom 16. Januar 2017, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 31. März 2017

Jetzt erschienen

Luc Thévenoz / Urs Zulauf (Hrsg.)

BF 2017

Regulierung und Selbstregulierung der Finanzmärkte in der Schweiz.

Editions Weblaw 2017 | CHF 290.–
1'600 Seiten | ISBN 978-3-906836-49-2

www.weblaw.ch

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Frist verpasst

Simon Gabriel

Eine Schiedsklägerin hat ihre Klageschrift bei Fristablauf nicht eingereicht. Das Schiedsgericht erinnert die Klägerin spontan an die abgelaufene Frist und setzt gleich eine Nachfrist an, obwohl in den Schiedsregeln ein anderes Vorgehen statuiert ist. Das Bundesgericht hebt den so ergangenen Schiedsentscheid nicht auf. Vor dem ausländischen Vollstreckungsrichter könnte die Klägerin allerdings weniger Glück haben.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_405/2016](#) vom 02. März 2017
Publiziert am 31. März 2017

SCHKG

Verteilung der Kosten im Rechtsöffnungsverfahren

Auferlegung der Kosten bei Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens

Milena Grob

Im Urteil [5A_716/2016](#) hat das Bundesgericht entschieden, dass einem Betrieben die Kosten für das Rechtsöffnungsverfahren nicht auferlegt werden dürfen, auch wenn er die Verrechnungseinwendung, welcher stattgegeben wird, erst mit seiner Gesuchsantwort erhebt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_716/2016](#) vom 10. Januar 2017, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 30. März 2017

VERTRAGSRECHT

Irrtum hinsichtlich der Überbaubarkeit eines Grundstücks

Abgrenzung der unbewussten Nichtkenntnis vom bewussten Nichtwissen

Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil [4A_461/2016](#) vom 10. Februar 2017 hat das Bundesgericht entschieden, dass aus unterlassenen Abklärungen vor Vertragsschluss nicht automatisch auf ein bewusstes Nichtwissen (und damit auf einen fehlenden Irrtum) geschlossen werden könne.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_461/2016](#) vom 10. Februar 2017
Publiziert am 31. März 2017

Partei- und Prozessfähigkeit der Stockwerkeigentümergeinschaft

Und: Gerichtsstandvereinbarung im Bereich von Art. 6 Abs. 3 ZPO

Fanny Sutter / Markus Vischer

Das Bundesgericht präzisierte in diesem Urteil, dass bezüglich Art. 6 ZPO Gerichtsstandvereinbarungen generell unzulässig sind, nämlich auch im Anwendungsbereich des Klägerwahlrechts gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO. Ausserdem bestätigte es implizite seine bisherige Rechtsprechung zur Abtretbarkeit von Nachbesserungsansprüchen und explizite seine frühere Rechtsprechung, wonach die Stockwerkeigentümergeinschaft bezüglich ihr abgetretener oder originär erworbener Nachbesserungsansprüche in Bezug auf gemeinschaftliche Teile aktivlegitimiert und damit gestützt darauf beschränkt partei- und prozessfähig sei.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_242/2016](#) vom 05. Oktober 2016, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 31. März 2017

ZIVILPROZESSRECHT

Zusammenrechnung des Streitwerts bei Klagenhäufung

Dominique Müller

Eine Klagenhäufung setzt voraus, dass für die mehreren Ansprüche das gleiche Gericht sachlich zuständig ist und die gleiche Verfahrensart anwendbar ist. Das Bundesgericht stellt in einem neuen Leitentscheid klar, dass diese Voraussetzungen auf der Grundlage der bereits zusammengerechneten Streitwerte der mehreren Ansprüche zu prüfen sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_150/2016](#) vom 09. Dezember 2016, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 31. März 2017

Handelsgerichtsbarkeit: Verfahrensart geht sachlicher Zuständigkeit vor

Malou Hübscher-Middendorp / Simon Henseler

Im Urteil [4A_648/2016](#); zur Publikation vorgesehen vom 27. Februar 2017 bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung (BGE 139 III 457), wonach die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte vorgehe und weitete sie (nun ausdrücklich) auf die Fälle von Art. 243 Abs. 1 ZPO aus.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_648/2016](#) vom 27. Februar 2017, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 31. März 2017

Kostenverlegung bei der Streitverkündungsklage

Malou Hübscher-Middendorp / Christian Zimmermann

In den Urteilen BGer [4A_271/2016](#), [4A_291/2016](#) vom 16. Januar 2017, auferlegte das Bundesgericht infolge Abweisung der Hauptklage der Beklagten und Streitverkündungsklägerin die Kosten für den Streitverkündungsprozess. Das Kostenrisiko schmälert die Attraktivität der Streitverkündungsklage.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_271/2016](#) vom 16. Januar 2017, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 14. März 2017



Online-Veranstaltung

Droit de l'innovation
LegalTech
Quelles perspectives pour mon cabinet d'avocat ?

25. April 2017
11:00 Uhr
ca. 2 Stunden

www.weblaw.ch

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

FAMILIEN- UND PERSONENRECHT

Le droit d'être entendu des parents nourriciers (art. 300 al. 2 CC)

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Anfechtung Generalversammlungsbeschluss (amtl. Publ.)

Martin Rauber

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court considers application to set aside decision of the Swiss Chambers' Arbitration Institution

Christopher Boog / Benjamin Gottlieb

Swiss Supreme Court confirms restrictive approach to «surprise» decisions by arbitral tribunals

Philippe Bärtsch / Philip Wimalasena

Swiss Supreme Court denies excessive formalism and rules on applicability of legal aid regime in setting aside proceedings

Nathalie Voser / Nadja Al Kanawati

Swiss Supreme Court reviews extension of arbitration agreement to non-signatory

Nathalie Voser / Annabelle Möckesch

Swiss Supreme Court upholds objective interpretation of pathological arbitration clause

Nathalie Voser / Philipp Estermann

IT-RECHT

Reico: Ausschlussgrund von Art. 4 MSchG

David Vasella

OBLIGATIONENRECHT/VERTRAGSRECHT (OHNE MIET- UND ARBEITSRECHT)

La consignation de la créance dont la titularité est litigieuse

Emilie Jacot-Guillarmod

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Revidiertes Gesetz über die Luzerner Polizei wird vom BGer teilweise aufgehoben (amtl. Publ.)

Fabian Klaber

La compétence d'un canton d'adopter les tarifs de l'entreprise de transports publics dans la loi cantonale (art. 15 LTV)

Camilla Jacquemoud

Einschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Rahmen der Führung eines muslimischen Kindergartens

Andreas Dudli

Laufkraftwerk im Lötschental darf trotz Eingriff in ein Schutzobjekt errichtet werden

Fabian Klaber

STRAFPROZESSRECHT

Les frais suisses de la procédure pénale classée à l'étranger

Emilie Jacot-Guillarmod



ZIVILPROZESSRECHT

Werkvertrag, Prozesskosten (amtl. Publ.)

Martin Rauber

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 4727

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>

